

## Bescheid

über die Notifizierung  
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-  
Bauproduktenverordnung)

### Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Metzger

Tel.: +49 30 78730-215

Fax: +49 30 78730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Datum:

20.05.2019

Geschäftszeichen:

1941.02.05.03.01#10/205-3

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 16.01.2019 wird dem

**Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.**  
Hansastraße 27c  
80686 München

für das  
**Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP**  
Nobelstraße 12  
70569 Stuttgart

**Kennnummer: 1004**

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Produktzertifizierungsstelle**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Prüflabor**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte und als

- **Prüflabor für Wesentliche Merkmale**  
gemäß Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011



DIBt

für die in der Anlage 2 aufgeführten Wesentlichen Merkmale, wenn weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 03.06.2019 Einwände erheben.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgte am 20.05.2019.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Prüfungen zur Bestimmung des Brandverhaltens
  - Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)  
Beethovenstraße 52  
38106 Braunschweig
  - Universität Stuttgart für die Materialprüfanstalt Universität Stuttgart  
(MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA))  
Pfaffenwaldring 32  
70569 Stuttgart
- Prüfungen zur Bestimmung der Stoßfestigkeit nach EN 13049 und der Tragfähigkeit nach EN 948 für Produkte nach EN 14351 und EN 13830
  - Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)  
Beethovenstraße 52  
38106 Braunschweig
  - PFB GmbH & Co.  
Prüfzentrum für Bauelemente KG  
Lackermannweg 24  
83071 Stephanskirchen
- Prüfungen zur Bestimmung der Fähigkeit zur Freigabe nach EN 179 und EN 1125 für Produkte nach EN 14351 und EN 13830
  - PFB GmbH & Co.  
Prüfzentrum für Bauelemente KG  
Lackermannweg 24  
83071 Stephanskirchen
- Prüfungen zur Bestimmung der Umweltverträglichkeit von Schaumglasschotter für Produkte nach EAD 040394-00-1201
  - AUD Analytik- und Umweltdienstleistungs- GmbH  
Jagdschänkenstraße 52  
09117 Chemnitz



- Prüfungen zur Bestimmung des Last-Verformungsverhaltens im eindimensionalen Kompressionsversuch mit dem Großödometer (Durchmesser: ca. 10x maximale Korngröße) einschließlich des Kriechverhaltens für Produkte nach EAD 040394-00-1201
  - Brandenburgische Technische Universität  
Cottbus-Senftenberg  
Lehrstuhl Bodenmechanik und Grundbau/Geotechnik  
Universitätsplatz 3-4  
03044 Cottbus
  
- Prüfungen zur Bestimmung der Scherfestigkeit mit Großrahmenscherversuchen für Produkte nach EAD 040394-00-1201
  - Technische Universität Bergakademie Freiberg  
Institut für Erdbau und Spezialtiefbau  
Gustav-Zeuner-Straße 1a  
09596 Freiberg

Mit der Erteilung der Befugnis ist die Ermächtigung nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verbunden, die Prüfungen für die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Bauprodukte außerhalb der eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen durchzuführen oder unter eigener Aufsicht durchführen zu lassen, soweit die Kompetenz zur Durchführung der jeweiligen Prüfung durch die Akkreditierung bestätigt ist (vgl. Akkreditierungsurkunde D-ZE-11140-03-00 der DAkKS vom 21.12.2018 in Verbindung mit den Akkreditierungsurkunden D-PL-11140-11-02, D-PL-11140-11-03 und D-PL-11140-11-04 der DAkKS vom 08.03.2017 einschließlich Anlagen).

Diesem Bescheid liegen die folgenden Akkreditierungsurkunden der DAkKS einschließlich Anlagen zu Grunde:

- D-ZE-11140-03-00 vom 21.12.2018
- D-PL-11140-11-02 vom 08.03.2017, gültig bis 07.09.2019
- D-PL-11140-11-03 vom 08.03.2017, gültig bis 07.09.2019
- D-PL-11140-11-04 vom 08.03.2017, gültig bis 07.09.2019

**Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in den Anlagen aufgeführten Bauprodukte und Wesentlichen Merkmale notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in den Anlagen aufgeführten Bauprodukte und Wesentlichen Merkmale notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. **Für die Zertifizierungsstelle ist im Abstand von jeweils 5 Jahren nach Ausstellung der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Akkreditierungsurkunde D-ZE-11140-03-00, erstmals**



bis zum 21.12.2023, dem Deutschen Institut für Bautechnik ein aktueller Nachweis über die Weitergeltung der Akkreditierung vorzulegen.

Für das Prüflabor gilt die Befugnis befristet bis zum 07.09.2019.

4. Die Befugnis für die Zertifizierungsstelle gilt ab dem 22.01.2019.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 13.06.2017.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

#### Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Hinsichtlich der Notifizierung als Prüflabor für Wesentliche Merkmale wird gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf die Angabe der Fundstelle harmonisierter technischer Spezifikationen verzichtet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Heidelinde Fiege  
Referatsleiterin

